



**HUMANITAS**

Begleiten, Fördern, Zusammenleben

Stiftung

# Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde vom 5.03.2015, folgendes Stiftungsreglement:

## I. Stiftungsrat

### Art. 1 Aufgaben, Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. In dieser Eigenschaft stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und die darauf abgestützten Reglemente ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Stiftungsrat ist für die politische und strategische Führung und die Kontrolle der Umsetzung seiner Beschlüsse durch die Geschäftsleitung verantwortlich, so namentlich für

- a. eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel
- b. eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Stiftung
- c. eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung der Interessen der Stiftung
- d. eine periodische Evaluation der Qualität und der Wirkung von Aktivitäten und Arbeitsweise der Stiftung

Der Stiftungsrat nimmt namentlich folgende Befugnisse wahr:

- a. Er beschliesst über
  - das normative Leitbild der Stiftung,
  - die strategischen Konzepte, insbesondere für die Leistungsbereiche und den Mitteleinsatz,
  - die Mehrjahresplanung,
  - die Jahresplanung,
  - das Budget,
  - die Jahresrechnung,
  - den Geschäftsbericht,
  - die Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörden,
  - Investitionen und grössere Anschaffungen
- b. Er bestimmt
  - die Organisation der Stiftung,
  - die Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Organen und der Geschäftsleitung,
  - die Führungsgrundsätze und die Führungsstruktur und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Reglemente,
  - die Ernennung und Absetzung des Gesamtleiters und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
  - die Regelung der Anstellungsbedingungen und der Lohnrichtlinien für die Mitarbeitenden.

## Art. 2 Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stiftungsrats

- a. **Sorgfalts- und Treuepflicht**  
Die Mitglieder des Stiftungsrates erfüllen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen. Sie setzen sich für die Ziele und Bestrebungen der Stiftung ein.
- b. **Diskretionspflicht**  
Die Verhandlungen und Protokolle des Stiftungsrates sind vertraulich zu behandeln.
- c. **Ausstand**  
Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.
- d. **Recht auf Auskunft und Einsicht**  
Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung Verlangen:
  - In den Sitzungen sind der Gesamtleiter und alle übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung zur Auskunft verpflichtet,
  - Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Stiftungsrates vom Gesamtleiter der Stiftung Auskunft über den Geschäftsgang verlangen,
  - Wenn es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Stiftungsrates beim Präsidenten beantragen, dass ihm Einsicht in die Akten gewährt wird.
- e. **Vergütungen**  
Der Stiftungsrat setzt angemessene Aufwandentschädigungen und Auslagenersatz für seine Mitglieder fest.

## Art. 3 Organisation

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr sowie auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates.

Die Sitzungsdaten sind mindestens drei Monate vor Jahresende in einem Sitzungsplan für das folgende Jahr festzulegen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt.

Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder:

- a. Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- b. Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- d. Verlegung des Sitzes der Stiftung
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Auflösung der Stiftung
- g. Erlass und Änderung von weiteren Reglementen des Stiftungsrates

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer, der dem Stiftungsrat nicht angehört, und dem Präsidenten unterzeichnet wird. Das Protokoll ist innert 10 Tagen dem Stiftungsrat zuzustellen.

Protokolle und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

## Art. 4 Der Präsident und der Vizepräsident

Der Präsident hat den Vorsitz des Stiftungsrates. Er stellt sicher, dass der Stiftungsrat seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann und dessen Beschlüsse umgesetzt werden. Er vertritt den Stiftungsrat gegenüber der Geschäftsleitung.

Der Präsident vertritt die Stiftung nach aussen bei Behörden, anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe an den Gesamtleiter der Stiftung delegieren.

Der Präsident kann bei Anträgen der Geschäftsleitung, die dringliche Entscheide erfordern, in eigener Kompetenz beschliessen (Präsidialentscheid). Diese Kompetenz bezieht sich namentlich auf politische Stellungnahmen und Medienreaktionen und auf unaufschiebbare Personal- und Organisationsangelegenheiten. In Finanzangelegenheiten ist ein Präsidialentscheid ausgeschlossen. Der Präsident kann bei diesen Beschlüssen einzelne Mitglieder des Stiftungsrates beiziehen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

## Art. 5 Ausschüsse des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat kann ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Diese bestehen aus Stiftungsratsmitgliedern.

Die Ausschüsse analysieren in ihrem Aufgabenbereich vertieft die von der Geschäftsleitung dem Stiftungsrat beantragten Geschäfte und bereiten diese für die Beratung und Beschlussfassung des Stiftungsrates vor.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse. Die Ausschüsse werden von der Geschäftsleitung fachlich und organisatorisch unterstützt.

## II. Geschäftsleitung

### Art. 6 Zusammensetzung und Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gesamtleiter der Stiftung und den vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern.

Der Gesamtleiter ist gegenüber dem Stiftungsrat für die Führung der Stiftung verantwortlich. Er führt die Mitglieder der Geschäftsleitung und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

Der Gesamtleiter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats - ohne Stimmrecht mit beratender Stimme - teil.

Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Geschäftsleitung in einem Reglement.

### **III. Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung**

#### **Art. 7 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung**

Die Stiftung kann nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterzeichnung sowie die Kompetenzen in einem Reglement.

### **IV. Geschäftsjahr**

#### **Art. 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

### **V. Vermögensverwaltung**

#### **Art. 9 Vermögensverwaltung**

Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass bei der Anlage von Stiftungsvermögen die Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Substanzerhaltung beachtet werden.

### **VI. Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden**

#### **Art. 10 Berichterstattung**

Der Stiftungsrat unterbreitet den Aufsichtsbehörden jährlich:

- a. den Tätigkeitsbericht
- b. die Jahresrechnung
- c. den Bericht der Revisionsstelle

### **VII. Änderung des Stiftungsreglements**

#### **Art. 11 Revision des Stiftungsreglements**

Das Stiftungsreglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## VIII. Inkraftsetzung

### Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Reglement ersetzt jenes vom 19.11.1997. Es wurde vom Stiftungsrat am 5.3.2015 genehmigt und tritt auf den 1.4.2015 in Kraft.

Horgen, 5.3.2015



Jörgen Perch-Nielsen

Präsident



Domenico Curcio

Gesamtleiter